

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2089 036

VI ZR 79/68

URTEIL

Verkündet am

16. September 1969
Kriegl,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fahrlehrers Joseph H a [REDACTED],
G [REDACTED]-W [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Bundesbahnbetriebskrankenkasse - Bezirksleitung
H [REDACTED] - in H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED], ver-
treten durch den Bezirksleiter Bundesbahnoberrat K [REDACTED],
H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],
2. die Bundesbahnversicherungsanstalt - Bezirksleitung
H [REDACTED] in H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED], vertreten
durch den Bezirksleiter Bundesbahnoberrat K [REDACTED],
H [REDACTED], E [REDACTED]-A [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen zu 1 und 2 sind die gesetzlich vorgesehenen Versicherungsträger für die Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn. Sie haben für den Bundesbahnschlosser Helmut He[REDACTED] auf Grund eines Verkehrsunfalls, den He[REDACTED] am 7. Mai 1965 erlitten hat, Leistungen erbracht und machen mit der Klage die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen den Beklagten geltend.

- 3 -

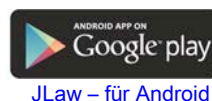
Hervig hatte sich bei dem Beklagten, einem selbstständigen Fahrlehrer, zum Fahrunterricht angemeldet. Als Fahrstrecke für die erste Übungsfahrt am 7. Mai 1965 wählte der Beklagte die Bundesstraße ■ von G ■ in nördlicher Richtung. Er fuhr den Fahrschulwagen bis zum evangelischen Krankenhaus in G ■ und übergab dann He ■ das Steuer. Kurz vor dem Ortseingang der Gemeinde Eb ■ kam es gegen 17.45 Uhr nach einer Fahrstrecke von rund 10 km zu einem Unfall. Der Fahrschulwagen kam von der Fahrbahn ab und geriet auf den regenfeuchten und aufgeweichten unbefestigten Seitenstreifen. Nach einer Strecke, deren genaue Länge nicht feststeht, prallte der Wagen gegen einen Baum, der etwa 1,50 bis 2 m neben dem rechten Fahrbahnrand steht. Hierbei erlitt He ■ schwere innere Verletzungen.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, für den Unfall sei der Beklagte verantwortlich. Er habe, obwohl er dazu in der Lage gewesen sei, nicht rechtzeitig eingegriffen, als He ■ das Steuer des Wagens nach rechts eingeschlagen habe.

Mit der Klage hat die Bundesbahnbetriebskrankenkasse vom Beklagten 10.953,63 DM nebst Zinsen und die Bundesbahnversicherungsanstalt von ihm 2.420 DM nebst Zinsen verlangt. Ferner haben die Klägerinnen beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen alle Leistungen und Aufwendungen zu ersetzen, die sie als öffentliche Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer gesetzlichen Leistungspflicht für He ■ auf Grund des Unfalls vom 7. Mai 1965 zu erbringen haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Ho [REDACTED] habe das Steuer derart überraschend eingeschlagen, daß er den Steuereinschlag nicht habe abfangen können. Danach habe sich Ho [REDACTED] so krampfhaft am Steuer festgehalten, daß eine Korrektur nicht mehr möglich gewesen sei. Bei der Kürze der Strecke vom Verlassen der Fahrbahn bis zu dem Baum habe er trotz sofortigem Bremsen den Wagen nicht mehr zum Halten bringen können.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche der Klägerinnen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte nach § 823 BGB und auf Grund des Fahrschulvertrages, den He [REDACTED] mit ihm abgeschlossen hatte, verpflichtet sei, den Unfallschaden zu ersetzen. Es geht davon aus, daß es dem Beklagten in dem Zeitpunkt, in dem der Fahrschulwagen von der Fahrbahn abkam und auf

den aufgeweichten Seitenstreifen geriet, nicht mehr möglich war, den Unfall zu verhindern. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ist dem Beklagten aber vorzuwerfen, daß er den Lenkeinschlag des He[REDACTED] nicht ausgeglichen hat, bevor der Wagen von der Fahrbahn abkam. Das Berufungsgericht ist überzeugt davon, daß der Beklagte entweder die ihm hierfür zur Verfügung stehende Zeit nicht genutzt oder nicht darauf geachtet hat, daß der Fahrschulwagen auf der gerade verlaufenden Straße mit einer angemessenen Geschwindigkeit und in angemessenem Abstand vom rechten Fahrbahnrand gefahren wurde.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Da es sich um eine Übungsfahrt handelte, die dazu diente, He[REDACTED] in der Führung eines Kraftwagens zu schulen, galt nach § 3 Abs. 2 StVG der Beklagte als Führer des Kraftfahrzeugs. Er war, wie sich aus § 6 Abs. 1 StVZO ergibt, als Fahrlehrer und Begleiter des Herwig für die Führung des Kraftfahrzeugs verantwortlich. Daraus erwuchs für ihn die Pflicht, He[REDACTED] ständig im Auge zu behalten und seine Fahrweise sorgfältig zu überwachen. Um ein ordnungsgemäßes Fahren gewährleisten zu können, mußte er jederzeit in der Lage sein, sofort einzugreifen, wenn die Fahrweise seines Schülers das erforderte. An die Erfüllung dieser Pflichten des Fahrlehrers ist zum Schutze der Verkehrsteilnehmer sowie des Fahrschülers ein strenger Maßstab anzulegen. Das gilt besonders, wenn es sich wie in dem jetzt zu ent-

scheidenden Falle um die erste Fahrstunde handelt und der Fahrschüler zum ersten Mal am Steuer eines Wagens sitzt.

2. Das Berufungsgericht hält rechtsfehlerfrei für erwiesen, daß der Beklagte seine Pflichten als Fahrlehrer schuldhaft verletzt hat.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nur auf Grund theoretischer Erwägungen an Hand des Radeinschlags eines Ford 17 M und unter Zugrundelegung von Abständen zum Straßenrand von 70 cm und 50 cm entschieden habe, ohne dabei ausreichende Feststellungen zu treffen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Soweit das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen den Seitenabstand zum rechten Rande der Fahrbahn berücksichtigt hat, durfte es sich an das eigene Vorbringen des Beklagten halten. Der Beklagte hatte selbst vorgetragen, He[REDACTED] sei in einem Abstand von 50 bis 70 cm zum rechten Fahrbahnrand gefahren. Das Berufungsgericht war auch nicht gehindert, die Erfahrungssätze zu verwerten, die sich bei einem Ford 17 M der hier in Betracht kommenden Serie für den Einfluß der Lenkung auf den Radeinschlag ergeben. Dabei durfte es als Beispiele die Drehungen des Steuerrades berücksichtigen, die bei der Geschwindigkeit des Wagens und bei dem Unfallverlauf in Betracht kamen.

In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht mit Recht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß

He [REDACTED] entsprechend der Anweisung des Beklagten das Lenkrad mit beiden Händen in gleicher Höhe im Bereich des Mittelpunktes gehalten und daß der Beklagte selbst vorgetragen hat, er habe sich mit seiner Hand in unmittelbarer Nähe des Steuerrades befunden. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen angenommen hat, daß es dem Beklagten möglich gewesen sein muß, einen Lenkeinschlag des He [REDACTED] abzufangen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Bei einem Fahrschüler, der zum ersten Mal am Steuer seines Wagens saß, mußte der Beklagte in verstärktem Maße mit Regelwidrigkeiten und Ungeschicklichkeiten rechnen und jederzeit imstande sein, auf die Führung des Wagens einzuwirken.

Das gilt umsomehr für die örtlichen Verhältnisse, wie sie hier bestanden. Einmal war die Fahrbahn nur 5,40 m breit. Zum anderen war für den Beklagten, wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, die Gefahrolage klar zu erkennen, die bei einem Abkommen auf den aufgeweichten Seitenstreifen entstehen konnte. Er hatte nach seinen eigenen Angaben die Strecke schon mehrmals für Übungsfahrten benutzt und war mit den örtlichen Gegebenheiten voll vertraut. Da kein Gegenverkehr herrschte und ein nachfolgendes Fahrzeug erst später zum Überholen ansetzte, war der Beklagte durch die Verkehrslage nicht daran gehindert, sein besonderes Augenmerk auf ein etwaiges Abweichen nach rechts zu richten.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe berücksichtigen müssen, daß der Abstand zum Fahrbahnrand

auch geringer als 50 bis 70 cm gewesen sein könne, zumal He [REDACTED] selbst angegeben habe, er sei die ganze Strecke scharf rechts gefahren. Auch diese Rüge greift nicht durch. Wenn der Unfall darauf zurückzuführen ist, daß der Wagen einen zu geringen Seitenabstand zum rechten Fahrbahnrand hatte, so ist dem Beklagten vorzuwerfen, daß er diese Fahrweise geduldet hat. Gerade für einen Anfänger ist es typisch, daß er die seitliche Entfernung zum Fahrbahnrand nicht richtig einschätzt und die Wirkung eines Lenkeinschlags unterschätzt. Der Beklagte mußte daher dafür sorgen, daß He [REDACTED] einen der Geschwindigkeit angepaßten ausreichenden Abstand zum rechten Fahrbahnrand einhielt.

Soweit die Revision geltend macht, der Steuereinschlag He [REDACTED] könne auch auf einen Stein oder ein anderes Hindernis zurückzuführen sein, entfernt sie sich von dem festgestellten Sachverhalt. Es ist nichts dafür dargetan, daß sich ein Stein oder ein anderes Hindernis auf der Fahrbahn befunden hat. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils ist es vielmehr unstreitig, daß He [REDACTED] das Steuer ohne erkennbaren äußeren Anlaß nach rechts eingeschlagen hat.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es bei Übungsfahrten von Fahrschülern, denen es noch an der nötigen Fahrpraxis fehlt, zu Fehlreaktionen und Unfällen kommen kann, die vom Fahrlehrer auch bei größter Aufmerksamkeit nicht verhindert werden können. Es hat im vorliegenden Falle aber die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte bei Anwendung der erforder-

lichen Sorgfalt ein Abkommen des Wagens von der Fahrbahn hätte verhindern können. Dagegen ist, wie schon dargelegt wurde, rechtlich nichts einzuwenden.

III. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dem Helmut He[REDACTED] kein Mitverschulden an dem Unfall zur Last gelegt werden kann.

Allerdings ist ein Fahrschüler deshalb, weil sein Begleiter für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist (§ 6 Abs. 1 StVZO; § 3 Abs. 2 StVG), nicht jeder eigenen Verantwortung enthoben. Ihn kann vielmehr auch eine eigene Sorgfaltsverletzung treffen. Dabei muß das Maß an Sorgfalt, das von ihm zu verlangen ist, nach dem Stande seiner Ausbildung bemessen werden. He[REDACTED] hatte eben erst mit der Ausbildung begonnen und saß, wie unstreitig ist, zum ersten Mal am Steuer eines Kraftwagens. Nach der nicht zu beanstandenden Meinung des Berufungsgerichts ist anzunehmen, daß der Fehler, den er begangen hat, auf fehlendem Können oder mangelndem Wissen beruht. Das aber kann ihm als Anfänger nicht als Verschulden angerechnet werden.

IV. Die Revision bittet schließlich um Prüfung, ob auch die aus dem Fahrschulvertrag herzuleitenden Ansprüche des He[REDACTED] nach § 1542 RVO auf die Klägerinnen übergegangen sind. Diese Frage ist bereits vom BGH entschieden worden. Er hat allgemein ausgesprochen, daß auch Schadensersatzansprüche, die aus einer Vertragsverletzung hervorgehen, nach § 1542 RVO übergehen

(BGHZ 26, 365, 371; 33, 247, 249; vgl. auch das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1969 - VI ZR 87/67 -).

Im übrigen sind die Klageansprüche auch als Deliktsansprüche begründet. Als solche sind sie aber, wie auch die Revision nicht bezweifelt, jedenfalls im Rahmen des § 1542 RVO auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen.

Engels

Nüßgens

Dr. Bode

Sonnabend

Dr. Weber